## Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 66,66 % an der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (BRS) beteiligt, weitere Gesellschafter sind die Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) sowie die TroiKomm kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf mit jeweils 16,67 %.

Die BRS ist nominal mit 41,53% an der Stadtwerke Bonn Beteiligungsgesellschaft mbH (SWBB) beteiligt, die weiteren 58,47 % werden von der Stadtwerke Bonn GmbH gehalten.

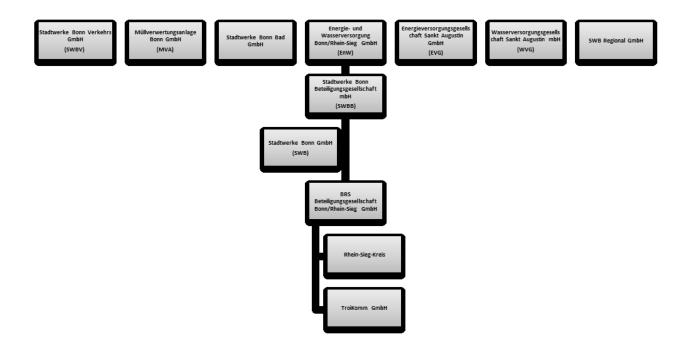
Die SWBB wiederum hält 86,29% an der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg (EnW), wirtschaftlich ist die BRS mit 36,2% an der EnW beteiligt.

Die (mittelbare) Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der EnW entspricht wirtschaftlich rund 24,13%, die der TroiKomm rund 12,07%. Weiterer Gesellschafter der EnW ist die RheinEnergie AG mit 13,71 %.

Darüber hinaus hält die SWBB Anteile an folgenden Tochtergesellschaften

- Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH
- Müllverwertungsanlage Bonn GmbH
- Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (EVG)
- Wasserversorgung Sankt Augustin GmbH (WVG)
- SWB Regional Ver- und Entsorgungs GmbH

Die Beteiligungen sind in nachstehendem Schaubild dargestellt:



Aufgrund konsortialer Vereinbarungen mit der SWBB-Mitgesellschafterin SWB werden der BRS Einflussrechte hinsichtlich der EnW, der EVG, der WVG sowie der SWB Regional vermittelt. Gleichermaßen ist aber geregelt, dass die BRS keinen Einfluss auf die übrigen Tochtergesellschaft hat, vielmehr ist sie verpflichtet, in Gesellschafterversammlungen der SWBB nicht gegen die SWB zu stimmen.

## Erläuterungen:

Im Zuge der Neuordnung der Bonner Bäderlandschaft beabsichtigt der Bonner Stadtwerkekonzern SWB ein zentral gelegenes modernes Schwimmbad in der Gemarkung Dottendorf, nördlich des Heizkraftwerkes Süd, zu errichten und zu betreiben.

In diesem Zusammenhang ist es u.a. zur steuerlichen Optimierung auf Ebene der SWBB erforderlich, eine weitere Tochtergesellschaft, die Stadtwerke Bonn Bad GmbH zu gründen. Der Gesellschaftsvertrag ist als **Anhang** beigefügt.

Einflussrechte der BRS (und ihre Gesellschafter) hinsichtlich der Stadtwerke Bonn Bad GmbH sollen nicht begründet werden, entsprechend werden die bisherigen konsortialen Abreden dahingehend ergänzt, dass auch in Angelegenheiten der Bad GmbH die BRS verpflichtet sein wird, nicht gegen die SWB zu stimmen.

Gemäß § 26 Absatz 1 lit. I) KrO NRW beschließt der Kreistag über die erstmalige (auch) mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform. Die Beteiligung ist gemäß § 53 Absatz KrO NRW iVm. § 115 GO NRW der Bezirksregierung anzuzeigen, auch wenn, wie im vorliegenden Fall keinerlei Einflussrechte des Kreises selbst bestehen werden.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 28.06.2017 und des Kreisausschusses am 03.07.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

## **Anhang:**

Entwurf des Gesellschaftsvertrages